

Ergeht per E-Mail an:

- alle Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesärztekammern
- alle Mitglieder der ÖÄK-Vollversammlung
- alle Landesärztekammern
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie angestellte Ärzte
- den Obmann und die Stellvertreter der Bundeskurie niedergelassene Ärzte
- den Obmann der Bundessektion Ärzte für Allgemeinmedizin und approbierte Ärzte
- den geschäftsführenden Obmann der Bundessektion Fachärzte sowie die drei Bundessprecher
- die Vorsitzenden der Ausbildungskommission und des Bildungsausschusses
- den Obmann der Bundessektion Turnusärzte
- die Geschäftsführer von Akademie, ÖQMED und Verlag

Wien, 9. September 2020
Prof. MM / MK

Betrifft: Information zur COVID-19-Investitionsprämie

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Österreichische Ärztekammer informiert mittels ÖÄK-Rundschreiben 268/2020 über die sogenannte „**COVID-19-Investitionsprämie**“ (BGBl I Nr. 88/2020), mit welcher die Regierung einen attraktiven Anreiz für Investitionen geschaffen hat, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionstätigkeit der Unternehmer entgegenzuwirken. Das Investitionsprämien-gesetz (InvPrG) trat am 24. Juli 2020 in Kraft und beinhaltet folgende Eckpunkte:

Was wird gefördert?

Gefördert werden materielle und immaterielle aktivierungspflichtige Neuinvestitionen in das abnutzbare Anlagevermögen selbstständig tätiger Ärzte, die zwischen dem 1. September 2020 und 28. Februar 2021 investiert haben.

Die **erste Maßnahme** (zB Bestellung) zur Investition muss zwischen dem 1. August 2020 und dem 28. Februar 2021 gesetzt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

Die Investitionsprämie beträgt grundsätzlich 7% der Neuinvestitionen. Bei Neuinvestitionen in den **Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit** wird die Investitionsprämie von 7% auf 14% verdoppelt. Das minimale förderbare Investitionsvolumen pro Antrag beträgt EUR 5.000,- ohne Umsatzsteuer. Nachdem die ärztlichen Honorare unecht umsatzsteuerbefreit sind (es besteht kein Vorsteuerabzug) wird in diesem Fall der Bruttobetrag (also inklusive Umsatzsteuer) gefördert.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Unternehmensgrößen. Dazu zählen Ein-Personen-Unternehmen, Kleinst- und Kleinunternehmen, Mittelunternehmen und Großunternehmen sowie bestehende und neu gegründete freiberuflich tätige Ärzte, die in der Regel ihren Gewinn mittels

Einnahmen-Ausgabenrechnung oder mittels Gewinnpauschalierung ermitteln. Voraussetzung ist, dass die Ordinationsgründung zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits erfolgt ist und der Arzt über eine Steuernummer und eine KUR-Nummer (Kennzahl des Unternehmensregisters) verfügt. Auch Vereine, die unter den Unternehmensbegriff gemäß § 1 UGB fallen, sind förderungsfähig.

Ausgeschlossen von der Investitionsprämie sind:

- klimaschädliche Investitionen,
- unbebaute Grundstücke,
- Fahrzeuge wie zB PKWs, Busse, LKWs die fossile Energieträger direkt nutzen; **ausgenommen** die Anschaffung von Plug-In Hybrid- und Range Extender-Fahrzeuge zur Personenbeförderung, sofern deren vollelektrische Reichweite mehr als 40 km beträgt und deren Brutto-Listenpreis (Basismodell) EUR 70.000 nicht überschreitet,
- Finanzanlagen,
- Unternehmensübernahmen und
- aktivierte Eigenleistungen.

Wer ist zuständig?

Zuständig für die Abwicklung dieses Förderprogramms ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH (<https://www.aws.at/>). Anträge können ab sofort gestellt werden.

Aufgrund dieser effektiven, aber zeitlich befristeten Fördermöglichkeit empfiehlt die ÖÄK geplante Investitionen vorzuziehen, um in den Genuss dieser steuerfreien, nicht anschaffungskostenreduzierenden Prämie zu gelangen. Besonders hervorgehoben wird, dass es somit erstmals in Österreich eine betriebliche, steuerliche Förderung für die Anschaffung von bestimmten Personenkraftwagen gibt.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Prof. Dr. Markus Metzl unter 01/514 06 3078 bzw. m.metzl@aerztekammer.at gerne zur Verfügung! Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden Sie in der aktuellen Ausgabe der Österreichischen Ärztezeitung (Nr. 17/2020).

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof. Dr. Thomas Szekeres
Präsident